

## **Allgemeine Hinweise zur Rechtsanwaltsvergütung**

In der Sache \_\_\_\_\_

wegen \_\_\_\_\_

wurde ich, \_\_\_\_\_ (Auftraggeber)

wohnhaft \_\_\_\_\_

von Frau Rechtsanwältin Ute Wunsch, Florian-Geyer-Str. 32, 71034 Böblingen (Auftragnehmer)

darauf hingewiesen, dass ich als Auftraggeber die Rechtsanwaltsvergütung für den von mir beauftragten Rechtsanwalt selbst zu tragen habe. Nur bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen kommt die Übernahme der gesetzlichen Rechtsanwaltsvergütung durch die Staatskasse und den Rechtsanwalt selbst (ermäßigte Gebühren) im Wege der Beratungshilfe oder der Prozesskostenhilfe/Verfahrenskostenhilfe oder durch meine Rechtsschutzversicherung in Betracht.

### **I. Beratungshilfe**

1.

Beratungshilfe kann für eine Beratung und für eine außergerichtliche Tätigkeit des Rechtsanwalts gewährt werden. Für eine Vertretung in einem gerichtlichen Verfahren ist ein gesonderter Antrag auf Prozesskostenhilfe/Verfahrenskostenhilfe erforderlich. Die Bewilligung von Beratungshilfe bedeutet nur eine vorläufige und nicht eine endgültige Befreiung von der entstehenden Rechtsanwaltsvergütung.

2.

Ich bin über die Voraussetzungen und Folgen der Bewilligung von Beratungshilfe belehrt worden. Insbesondere bin ich darauf hingewiesen worden, dass ein Bürger mit geringem Einkommen gemäß § 1 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 BerHG (Beratungshilfegesetz) einen Antrag auf Beratungshilfe stellen kann, wenn

- er die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann,
- ihm nicht andere Möglichkeiten für eine Hilfe zur Verfügung stehen, deren Inanspruchnahme ihm zuzumuten ist,
- die Inanspruchnahme der Beratungshilfe nicht mutwillig erscheint.

Dies ist nach § 1 Abs. 2 BerHG dann der Fall, wenn dem Rechtssuchenden Prozesskostenhilfe/Verfahrenskostenhilfe ohne einen eigenen Beitrag zu gewähren wäre.

3.

Mir ist bekannt, dass nach § 4 BerHG das Amtsgericht über meinen Antrag auf Beratungshilfe entscheidet, in dessen Bezirk ich meinen allgemeinen Gerichtsstand habe. Dem Antrag an das Amtsgericht habe ich eine Erklärung über meine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse beizufügen, die insbesondere Angaben zu meinem Familienstand, meinem Beruf, meinem Einkommen, meinem Vermögen und meinen Lasten enthält, sowie die erforderlichen Belegen beizufügen.

4.

Ich wurde darüber belehrt worden, dass das Amtsgericht nach § 6 Abs. 1 BerHG einen Beratungshilfeschein ausstellt, den ich dem Rechtsanwalt vorzulegen habe. Auch wenn ein Beratungshilfeschein nach § 6 Abs. 2 BerHG nachträglich ausgestellt werden kann, erkläre ich mich bereit, den Beratungshilfeschein beim ersten Beratungsgespräch vorzulegen, damit von vorneherein feststeht, ob ich die Kosten der anwaltlichen Beratung selbst zu tragen habe oder ob die Kosten von der Staatskasse und vom Rechtsanwalt übernommen werden müssen. Mir ist bekannt, dass Rechtsanwaltskosten, die im Beratungshilfe-Prüfungsverfahren entstehen, von mir selbst getragen werden müssen.

5.

Mir ist bekannt, dass die an den Rechtsanwalt zu zahlende Beratungshilfegebühr gem. Nr. 2500 VV RVG (Vergütungsverzeichnis des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes) 15,00 € (einschließlich der gesetzlichen Umsatzsteuer) beträgt. Ich verpflichte mich, diesen Betrag beim dem ersten Beratungsgespräch zu bezahlen.

6.

Meine Angaben gegenüber dem Amtsgericht zur Beantragung der Beratungshilfe sind vollständig und richtig. In Kenntnis der Strafbarkeit einer falschen eidesstattlichen Versicherung versichere ich hiermit die Richtigkeit und Vollständigkeit meiner Angaben zu meinen Einkommens- und Vermögensverhältnissen an Eides statt.

7.

Ich wurde darauf hingewiesen, dass das Gericht nach § 6a BerHG die Bewilligung der Beratungshilfe aufheben kann, wenn

- die Voraussetzungen für die Beratungshilfe zum Zeitpunkt der Bewilligung nicht vorgelegen haben und seit der Bewilligung nicht mehr als ein Jahr vergangen ist,
- mein Rechtsanwalt die Aufhebung der Bewilligung beantragt, weil ich aufgrund der Beratung oder Vertretung, für die mir Beratungshilfe bewilligt wurde, etwas erlangt habe.

Nach Aufhebung der Beratungshilfe bin ich verpflichtet, die Rechtsanwaltsvergütung nach den allgemeinen Vorschriften des RVG (Rechtsanwaltsvergütungsgesetz) selbst zu zahlen.

8.

Die Rechtsanwaltsvergütung richtet sich nach dem Gegenstandswert. In der vorbezeichneten Angelegenheit wird der Gegenstandswert festgelegt auf

\_\_\_\_\_ Euro.

Es können eine Geschäftsgebühr und eine Einigungsgebühr entstehen. Die Geschäftsgebühr ist eine Rahmengebühr, die zwischen 0,5 und 2,5 betragen kann. Ist die Angelegenheit weder umfangreich noch schwierig, wird auf der Grundlage des genannten Gegenstandswertes eine 1,3 Geschäftsgebühr zuzüglich Auslagen und der gesetzlichen Umsatzsteuer berechnet.

## II. Prozesskostenhilfe/Verfahrenskostenhilfe

1.

Prozesskostenhilfe (in zivilrechtlichen Prozessen) oder Verfahrenskostenhilfe (in familienrechtlichen Verfahren) kann für eine anwaltliche Vertretung vor Gericht gewährt werden. Für eine außergerichtliche Beratung und Vertretung ist ein gesonderter Antrag auf Beratungshilfe erforderlich. Die Bewilligung von Prozesskostenhilfe/Verfahrenskostenhilfe bedeutet nur eine vorläufige und nicht eine endgültige Befreiung von der entstehenden Rechtsanwaltsvergütung.

2.

Ich bin über die Voraussetzungen und Folgen der Bewilligung von Prozesskostenhilfe/Verfahrenskostenhilfe belehrt worden. Insbesondere ist mir bekannt, dass eine Partei, gem. § 114 Abs. 1 ZPO (Zivilprozessordnung), § 76 FamFG (Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit) einen Antrag auf Prozesskostenhilfe/Verfahrenskostenhilfe stellen kann, wenn

- sie nach ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der Prozessführung nicht, nur zum Teil oder nur in Raten aufbringen kann,
- die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet,
- die Inanspruchnahme der Prozesskostenhilfe/Verfahrenskostenhilfe nicht mutwillig erscheint. Mutwilligkeit ist nach § 114 Abs. 2 ZPO gegeben, wenn eine Partei, die keine Prozesskostenhilfe/Verfahrenskostenhilfe beansprucht, bei verständiger Würdigung aller Umstände von der Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung absehen würde, obwohl eine hinreichende Aussicht auf Erfolg besteht.

3.

Ich wurde darüber informiert, dass nach § 117 Abs. 1 ZPO, § 76 FamFG das Prozessgericht über meinen Antrag auf Prozesskostenhilfe/Verfahrenskostenhilfe entscheidet. Dem Antrag habe ich eine Erklärung über meine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse beizufügen, die insbesondere Angaben zu meinem Familienstand, meinem Beruf, meinem Einkommen, meinem Vermögen und meinen Lasten enthält, sowie die erforderlichen Belegen beizufügen.

4.

Meine Angaben gegenüber dem Amtsgericht zur Beantragung der Prozesskostenhilfe/Verfahrenskostenhilfe sind vollständig und richtig. In Kenntnis der Strafbarkeit einer falschen eidesstattlichen Versicherung versichere ich hiermit die Richtigkeit und Vollständigkeit meiner Angaben zu meinen Einkommens- und Vermögensverhältnissen an Eides statt.

5.

Ich wurde darauf hingewiesen, dass Rechtsanwaltskosten, die im Prozesskostenhilfe/Verfahrenskostenhilfe-Prüfungsverfahren entstehen, von mir selbst getragen werden müssen.

Weiter wurde ich darüber informiert, dass die bewilligte Prozesskostenhilfe/Verfahrenskostenhilfe nur für meine eigenen Rechtsanwalts- und Gerichtskosten gilt und mich deshalb nicht von einem etwaigen Kostenerstattungsanspruch des Prozess-/Antragsgegners befreit.

6.

Ich wurde darüber belehrt, dass das Prozessgericht nach § 120 Abs. 1 S. 1 ZPO, § 76 FamFG mit der Bewilligung der Prozesskostenhilfe/Verfahrenskostenhilfe monatlich zu zahlende Raten und einmalige aus dem Vermögen zu zahlende Beträge festsetzen kann.

7.

Ich wurde darüber informiert, dass das Gericht die Entscheidung nach § 120a ZPO, § 76 FamFG über die zu leistenden Zahlungen ändert, wenn sich meine persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnisse wesentlich verändert haben. Weiter wurde ich darüber belehrt, dass ich nach § 120a Abs. 2 S. 1 ZPO, § 76 FamFG stets verpflichtet bin, die Verbesserung meiner wirtschaftlichen Verhältnisse und die Änderung meiner Anschrift dem Gericht unverzüglich mitzuteilen.

Ich wurde auch darauf hingewiesen, dass nach § 120a Abs. 3 ZPO, § 76 FamFG eine wesentliche Verbesserung der wirtschaftlichen Verhältnisse insbesondere dadurch eintreten kann, dass ich durch die Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung etwas erlangt habe. Mir ist auch bekannt, dass das Gericht nach Abschluss des Verfahrens prüft, ob eine Änderung der Bewilligung der Prozesskostenhilfe/Verfahrenskostenhilfe aufgrund des Erlangens geboten ist.

8.

Schließlich wurde ich darauf hingewiesen, dass das Gericht nach § 124 Abs. 1 ZPO, § 76 FamFG die Bewilligung der Prozesskostenhilfe/Verfahrenskostenhilfe aufhebt, wenn

- ich absichtlich oder aus grober Nachlässigkeit unrichtige Angaben über meine persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnisse gemacht habe oder ich nach § 120a Abs. 1 S. 3 ZPO, § 76 FamFG keine oder nur eine ungenügende Erklärung darüber abgegeben habe, ob eine Veränderung meiner Verhältnisse eingetreten ist,
- die Voraussetzungen für die Bewilligung der Prozesskostenhilfe/Verfahrenskostenhilfe im Zeitpunkt der Bewilligung nicht vorgelegen haben und wenn seit der Bewilligung noch keine vier Jahre vergangen sind,
- ich entgegen § 120a Abs. 2 S. 1 bis 3 ZPO, § 76 FamFG dem Gericht wesentliche Verbesserungen meiner Einkommens- und Vermögensverhältnisse oder die Änderung meiner Anschrift absichtlich oder aus grober Nachlässigkeit unrichtig oder nicht unverzüglich mitgeteilt habe,
- ich mit der Zahlung einer Monatsrate oder mit der Zahlung eines sonstigen Betrages länger als drei Monate im Rückstand bin.

Nach Aufhebung der Prozesskostenhilfe/Verfahrenskostenhilfe bin ich verpflichtet, die Rechtsanwaltsvergütung nach den allgemeinen Vorschriften des RVG (Rechtsanwaltsvergütungsgesetz) selbst zu zahlen.

9.

Die Rechtsanwaltsvergütung richtet sich nach dem Streit-/Verfahrenswert. Unabhängig von der Festsetzung des Streit-/Verfahrenswertes durch die Gerichte wird der Streit-/Verfahrenswert in der vorgenannten Angelegenheit festgelegt auf

---

Euro.

Es können eine Verfahrensgebühr in Höhe von 1,3 und eine Termingebühr in Höhe von 1,2 sowie eine Einigungsgebühr in Höhe von 1,0 bis 1,5 zuzüglich Auslagen und der gesetzlichen Umsatzsteuer entstehen.

### **III. Rechtsschutzversicherung**

1.

Ich bin darauf hingewiesen worden, dass erst nach Einholung einer Deckungszusage feststeht, ob und für welche Angelegenheit und für welche Tätigkeit des Rechtsanwalts meine Rechtsschutzversicherung die Rechtsanwaltsvergütung übernehmen wird. Mir ist bekannt, dass es grundsätzlich meine Angelegenheit als Versicherungsnehmer ist, die erforderliche Deckungszusage bei meiner Rechtsschutzversicherung einzuholen. Deshalb erkläre ich mich bereit, die Kostenübernahme mit meiner Rechtsschutzversicherung selbst abzuklären, die Rechtsanwaltsvergütung selbst zu bezahlen und mir diese nach Vorlage der Rechnung von meiner Rechtsschutzversicherung erstatten zu lassen.

2.

Wenn ich meinen Rechtsanwalt mit der Einholung der Deckungszusage und den Auseinandersetzungen mit meiner Rechtsschutzversicherung beauftrage, dann stellt dieser Auftrag eine gesondert zu vergütende außergerichtliche Angelegenheit dar, die nicht von meiner Rechtsschutzversicherung erstattet wird, sondern von mir selbst getragen werden muss.

3.

Für die Einholung der Deckungszusage können eine Geschäftsgebühr und eine Einigungsgebühr entstehen. Die Geschäftsgebühr ist eine Rahmengebühr, die zwischen 0,5 und 2,5 betragen kann. Ist die Angelegenheit weder umfangreich noch schwierig, wird auf der Grundlage des Gegenstandswertes (Höhe der von der Rechtsschutzversicherung zu erstattenden Kosten) eine 1,3 Geschäftsgebühr zuzüglich Auslagen und der gesetzlichen Umsatzsteuer berechnet.

#### **IV. Notarkosten**

Ich bin darüber informiert worden, dass für bestimmte Erklärungen und Verträge die Formvorschrift der notariellen Beurkundung zu wahren ist. Mir ist bekannt, dass der Notar für seine Tätigkeit gesonderte Notarkosten erhebt, die nicht auf die Rechtsanwaltsvergütung angerechnet werden.

Der Auftraggeber bestätigt mit seiner nachfolgenden Unterschrift die vorgenannten Hinweise.

---

(Ort, Datum)

---

(Unterschrift Auftraggeber)